

Erläuterungen zu den drei Varianten bei der Einwohner*innen-Befragung über die Straßenausbaubeitragssatzung

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 einstimmig beschlossen, ab dem nächsten Jahr ein jährlich fortzuschreibendes Straßensanierungsprogramm einzurichten und alle 6.235 Holdorfer Einwohner*innen ab dem 14. Lebensjahr nach ihrer Meinung zu befragen, **wie diese Straßensanierungen künftig finanziert werden sollen.**

Seit Jahrzehnten ist es so gewesen, dass gemäß § 6 NKAG (Niedersächsisches KommunalAbgabenGesetz) die Gemeinde Holdorf die Anlieger an einer gemeindlichen Straße per Bescheid zur Kasse gebeten hat. Und zwar dann, wenn deren Straße aufgrund ihres Zustandes oder Alters nicht mehr reparaturfähig war, sondern komplett erneuert werden musste. Der Kostenanteil, den die Gemeinde hierbei in Rechnung gestellt hat, unterschied sich je nach der Klassifizierung der Straße: für eine Anliegerstraße / Siedlungsstraße liegt er bislang bei rd. 70%, für eine Durchgangsstraße bei rd. 35% (z.B. Bahnhofstraße, Badberger Straße) und bei einer Hauptstraße bei rd. 25% (z.B. Ostring, Am Wasserwerk).

Wie Sie sicherlich durch die bereits seit Monaten stattfindenden Diskussionen erfahren haben, erheben sich nun auch in der Gemeinde Holdorf vermehrt Stimmen, die eine direkte Beteiligung der Anlieger als ungerecht ansehen, da schließlich nicht nur die direkten Anwohner eine Straße (ab-)nutzen.

Zuletzt hatte sich der Rat der Stadt Vechta dieser Position angeschlossen und die dortige Straßenausbausatzung aufgehoben. Der Holdorfer Gemeinderat hat hingegen – ebenso wie die Stadt Dinklage – beschlossen, ein Meinungsbild der Einwohner*innen einzuholen.

Daher erhält jeder von Ihnen Ende Juli / Anfang August einen Brief von der Gemeindeverwaltung. In diesem befindet sich ein Anschreiben, in dem erläutert wird, wie der Variantenzettel auszufüllen ist, ein Variantenzettel und ein Rückantwortumschlag.

Sie kreuzen dabei bitte nur eine Variante an, stecken den Variantenzettel in den Rückantwortumschlag, verkleben diesen und werfen ihn entweder in den nächsten öffentlichen Briefkasten (ohne Briefmarke) oder in den Briefschlitz am Rathaus. Kosten entstehen Ihnen aus der Teilnahme nicht.

Alle bis zum 29.08.2021 in einer verschlossenen Rückantwort eingegangenen Variantenzettel werden gewertet. Die öffentliche Auszählung erfolgt am 30.08.2021, ab 18.00 Uhr, in der Schützenhalle in Fladderlohausen.

Eine erste politische Bewertung wird dann der Fachausschuss am 06.09.2021 vornehmen.

Damit Sie sich nun ein besseres Bild über die drei zur Abstimmung stehenden Varianten und deren Vor- und Nachteile machen können, möchte ich Ihnen auch im Auftrag des Holdorfer Rates die nachfolgenden Erläuterungen geben:

I.) Beibehaltung der Straßenausbaubeitragssatzung in vereinfachter Form: Bei den einzelnen Sanierungsmaßnahmen werden die jeweiligen Anlieger*innen direkt finanziell herangezogen. Die Beteiligungsquote bei allen Straßenbestandteilen (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung und Parkplätze) liegt für die Anlieger*innen bei einer Hauptstraße bei max. 10 % (bisher 25%), bei einer Durchgangsstraße bei max. 15% (bisher 35%) und bei einer Anliegerstraße / Siedlungsstraße bei max. 20% (bisher 70%) der Gesamtkosten.

Stundungen und Ratenzahlungen werden wie bisher auch ausdrücklich angeboten.

Diese Variante sieht vor, dass auch künftig die Anlieger einen direkten Anteil an den Straßenausbaukosten zu tragen haben. Im Gegensatz zu den bisherigen Abrechnungen werden die Anlieger aber deutlich geringer beteiligt, z.B. nur 20% statt bisher 70% bei einer Siedlungsstraße.

Zudem besteht auch weiterhin die Möglichkeit, bei finanziellen Engpässen die Beitragsschuld per Stundungen und Ratenzahlungen abzustottern.

Eingehende Fördermittel dürfen künftig vorab von den Gesamtkosten abgezogen werden und nicht mehr nur vom Gemeindeanteil. Dadurch verringern sich die Anliegerkosten enorm.

Bei dieser Variante werden nur die Grundstückseigentümer direkt herangezogen. Mieter können an den direkten Ausbaubeiträgen nicht beteiligt werden. Durch die Reduzierung der Eigentümer-Anteile erhöht sich jedoch automatisch der gemeindliche Anteil, der wie bisher auch aus den Grund- und den Gewerbesteuern aufgebracht wird. Somit beteiligen sich indirekt auch die Mieter an den Sanierungskosten, denn die Grundsteuer kann auf die Nebenkosten der Miete umgelegt werden.

Sollten die Haushaltsmittel jedoch nicht ausreichen, muss es sich die Gemeinde vorbehalten, gegebenenfalls auch die Gemeindesteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) anzuheben oder freiwillige soziale Leistungen (z.B. Zuschüsse an die Vereine) zu kürzen.

Der Vorteil dieser für den Anlieger vordergründig teureren Variante liegt darin begründet, dass bei einer direkten Beteiligung der Anlieger die Gemeinde wohl schneller in der Lage sein wird, eine sanierungsbedürftige Straße auch zeitnah zu erneuern.

Erfahrungen anderer Kommunen zeigen darüber hinaus, dass die Bereitschaft der Anlieger mit einer nicht mehr so guten Straße auch noch etwas länger zu leben, dann steigt, wenn ein Eigenanteil gefordert wird. Somit wird der Zeitraum gedehnt, bis zu dem alle erneuerungsbedürftigen Straßen saniert sein müssen.

Zudem gilt die Faustformel: Je niedriger die Finanzierungsanteile sind, die aus dem Gemeindehaushalt (über die Grund- und Gewerbesteuern) für die Straßenausbauten aufgebracht werden, umso weniger Geld muss dann von Holdorf an andere Kommunen oder an den Landkreis abgeführt werden. Dies hängt damit zusammen, dass über den kommunalen Finanzverbund die Grundsteuern und die Gewerbesteuern - leider - nicht 1:1 bei der Gemeinde Holdorf verbleiben. Das ist heute schon so und würde sich bei einer Erhöhung der gemeindlichen Steuern noch verschärfen.

II.) Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung: Zur Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen ist ab dem Haushalt 2022 eine zusätzliche Haushaltsstelle einzurichten. Nicht benötigte Mittel werden im nächsten Haushalt in diese Position übertragen. Es ist ausgeschlossen, dass in diesem Zusammenhang freiwillige Leistungen der Gemeinde gekürzt bzw. die Gemeindesteuern angehoben werden.

Bei dieser Variante wird das Augenmerk auf die Abschaffung der direkten Beteiligung der Anlieger gelegt. Die Kosten für Straßensanierungen werden dadurch ausschließlich aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt getragen, was zu einer Entlastung der einzelnen Anlieger führt.

Die Gemeinde Holdorf hatte in den letzten 10 Jahren einen sehr großen finanziellen Spielraum, z.B. für den Neubau von KiTas und dem Feuerwehrhaus. Eine derart große Anzahl von großen und kostenintensiven Bauvorhaben wird sich in den nächsten Jahren wohl nicht mehr finden, von der Umgestaltung des Rathausvorplatzes oder dem Bürgerpark und dem Umbau des Rathauses einmal abgesehen. Deshalb ist bei unveränderter Ausgangslage auch künftig zu erwarten, dass Gelder für die Straßensanierungen bereit stehen werden.

Aber keiner von uns kann in die Zukunft blicken: Sollte sich - aus welchen Gründen auch immer - die wirtschaftliche Lage von Holdorf deutlich verschlechtern, wird sich das auch ganz zwangsläufig in dem gemeindlichen Haushalt widerspiegeln. Und aus den Vorgaben (keine Kürzung von freiwilligen Leistungen oder Steuererhöhungen) kann dann nur folgen, dass die Zeiten für die geplanten Straßensanierungen gestreckt werden müssen.

III.) Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung: Das Straßensanierungsprogramm (SSP) legt verbindlich fest, wann welche Straße saniert wird. Sollten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, behält sich die Gemeinde vor, freiwillige Leistungen zu kürzen oder die Gemeindesteuern zu erhöhen.“

Die Vorteile dieser Variante sind zum einen, dass es keine direkte Beteiligung der Anlieger gibt und dass es zum anderen einen verbindlichen Zeitrahmen für Straßensanierungen gibt. Das bedeutet, dass der Anlieger genau weiß, in welchem Jahr seine Straße saniert wird.

Diese Zusage wird jedoch nur dann einzuhalten sein, wenn in letzter Konsequenz zur Bereitstellung der benötigten Finanzmittel gegebenenfalls auch die gemeindlichen Steuern erhöht und / oder die freiwilligen Leistungen gekürzt werden.

Zum Schluss noch ein paar weitere Hinweise, die für alle drei vorstehenden Varianten in gleichem Maße gelten:

- 1.) Selbstverständlich wird sich die Gemeinde auch künftig und zwar unabhängig vom Ausgang der Befragung darum bemühen, Fördergelder für die Straßensanierungen einzuwerben, um dadurch die Gemeindefinanzen zu entlasten.
- 2.) Natürlich kann eine Gemeinde auch Kredite für die Straßensanierungen aufnehmen. Aber auf dieses Mittel wird die Gemeinde Holdorf nur im äußersten Notfall zurückgreifen.
- 3.) Bei dieser Befragung stehen ausschließlich schon bestehende Straßen zur Abstimmung. Die Neuanlegung von Straßen, z.B. in den neuen Baugebieten, stellt eine Ersterschließung gemäß § 127 BauGB (BauGesetzBuch) dar und wird auch weiterhin ausschließlich von den Anliegern zu tragen sein.
- 4.) Eindeutig von der Sanierung ist die Reparatur einer Straße abzugrenzen. Diese wurde und wird von der Gemeinde getragen und ist für Anlieger nicht kostenpflichtig. Es wird daher auch die Aufgabe des nächsten Rates sein, objektive Kriterien zu entwickeln, wann es noch vertretbar ist, eine Straße zu reparieren/ flicken und wann eine Komplettsanierung Sinn macht.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

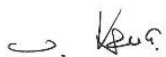
Sie sehen, die Themen Straßenausbau und dessen Finanzierung gestalten sich doch sehr vielschichtig. Und genau aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, Sie nach Ihrer Meinung zu befragen.

Es liegt nun also an Ihnen, wie in den nächsten Jahren und Jahrzehnten in der Gemeinde Holdorf die Straßensanierungen finanziert werden.

Ich bin mir sicher, dass Sie eine gute Entscheidung treffen werden.

Daher freue ich mich auf Ihr Votum und hoffe auf eine zahlreiche Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Krug
Bürgermeister

Holdorf, am 21.07.2021